

Slowakische Zeitschrift für Germanistik

Satzung

§ 1 Name

Slowakische Zeitschrift für Germanistik (abgekürzt als „SZfG“) ist eine germanistische Zeitschrift, die vom SUNG – Verband der Deutschlehrer und Germanisten der Slowakei (weiter nur SUNG) herausgegeben wird.

§ 2 Aufgabe

Die Zeitschrift entstand im Jahr 2009 und bietet Germanist_innen aus aller Welt die Möglichkeit, ihre sprach-, literatur- und übersetzungswissenschaftlichen Beiträge wie auch Beiträge zur Forschung und Lehre aus allen für Deutsch als Fremdsprache relevanten Bereichen zu publizieren. Die Zeitschrift stellt sich nicht einseitig in den Dienst von Gruppen- oder Einzelinteressen.

§ 3 Periodizität

Es werden zwei Hefte pro Jahr herausgegeben. In begründeten Fällen ist es möglich, mehr als zwei Hefte pro Jahr herauszugeben. Die Entscheidung über die Anzahl der Hefte trifft der Redaktionsbeirat.

§ 4 Organisationsform

4.1 Chefredakteur_in

Der/Die **Chefredakteur_in** ist für die Verfolgung der Ziele der Zeitschrift verantwortlich. Er/Sie wird auf Vorschlag des Redaktionsbeirats vom SUNG ernannt. Der/Die Chefredakteur_in ist dem SUNG-Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und unterbreitet ihm den Tätigkeitsbericht, der einmal im Jahr in schriftlicher Form vorzulegen ist.

Der/Die Chefredakteur_in schlägt unter Berücksichtigung der Anträge der Mitglieder des Redaktionsbeirats und evtl. des SUNG-Vorstands die Tagesordnung für die Sitzungen des Redaktionsbeirats vor.

Falls der/die Chefredakteur_in vorzeitig ausscheidet, übernimmt bis zur Neuernennung ein vom SUNG-Vorstand bestimmtes Mitglied des Redaktionsbeirats die Aufgabe des Chefredakteurs/der Chefredakteurin. Die Neuernennung muss spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden des Chefredakteurs/der Chefredakteurin stattfinden. Der SUNG-Präsident/Die SUNG-Präsidentin kann diese Aufgabe auch selbst übernehmen.

Die Erledigung der Aufgaben erfolgt ohne Anspruch auf Honorar.

4.2 Redaktionsbeirat

Im Redaktionsbeirat sind sowohl Vertreter_innen slowakischer als auch ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen vertreten.

Die einzelnen **Mitglieder des Redaktionsbeirats** werden vom/von der Chefredakteur_in bestellt. Sie können von den Mitgliedern des bestehenden Redaktionsbeirats oder von den Mitgliedern des SUNG-Vorstandes vorgeschlagen werden. Über die Anzahl der Mitglieder des Redaktionsbeirats entscheidet der/die Chefredakteur_in.

Der/Die Chefredakteur_in und der Redaktionsbeirat können in begründeten Fällen über das Ausscheiden eines Mitglieds des Redaktionsbeirats entscheiden.

Der Redaktionsbeirat wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Chefredakteur_in einberufen. Über das Treffen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das sowohl den Mitgliedern des Redaktionsbeirats wie auch dem SUNG-Vorstand übermittelt wird.

Der Redaktionsbeirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der regulären Mitglieder anwesend ist, darunter auch der/die Chefredakteur_in. Der Redaktionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Chefredakteurs/der Chefredakteurin ausschlaggebend. Der Redaktionsbeirat kann Beschlüsse in Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder durch Online-Stimmabgabe fassen.

Der Redaktionsbeirat beauftragt einen Experten/eine Expertin (oder auch mehrere) mit der Herausgabe der einzelnen Hefte der SZfG. Den Auftrag kann auch ein Mitglied des Redaktionsbeirats übernehmen. Die an der Herausgabe eines Heftes interessierten Personen unterbreiten dem/der Chefredakteur_in einen Themenvorschlag mit einem kurzen Exposé. Der Redaktionsbeirat stimmt anschließend über die eingereichten Themenvorschläge ab.

Die Erledigung der Aufgaben erfolgt ohne Anspruch auf Honorar.

4.3 Wissenschaftlicher Redaktionsbeirat

Der wissenschaftliche Redaktionsbeirat berät die Redaktion konzeptionell bei der Auswahl von Themenschwerpunkten sowie bei der Auswahl der Gutachter_innen. Der international zusammengesetzte wissenschaftliche Redaktionsbeirat garantiert die wissenschaftliche Qualität der publizierten Beiträge.

§ 5 Herausgeber_in des Heftes

Jedes Heft der SZfG mit einem Themenschwerpunkt hat einen oder mehrere Herausgeber_innen, die die redaktionellen Arbeiten übernehmen. Die Aufgaben der Herausgeber_innen des Heftes sind folgende:

- Vorbereitung des Call for Papers in Abstimmung mit dem Redaktionsbeirat;
- Kommunikation mit den Autor_innen;
- Vermittlung im Begutachtungsprozess;
- Zusammenstellung des Heftes;
- Kommunikation mit der technischen Redaktion;
- Fertigstellung der Druckvorlage.

Die Erledigung der Aufgaben erfolgt ohne Anspruch auf Honorar.

§ 6 Begutachtungsprozess

Die eingereichten Beiträge werden in Form eines Doppelblindgutachtens geprüft. Sie werden vom Herausgeber/von der Herausgeberin des Heftes oder vom/von der Chefredakteur_in an zwei Gutachter_innen weitergeleitet und einem Peer-Review-Verfahren unterzogen. Die Begutachtung des Beitrags wird anonym und anhand eines standardisierten Bewertungsbogens vorgenommen, durch einen schriftlich ausformulierten Kommentar

ergänzt und endet mit einer Empfehlung. Die Begutachtung soll sachlich und objektiv erfolgen. Kritik ist konstruktiv zu formulieren, so dass sie den Autor/die Autorin in die Lage versetzt, auf dieser Grundlage den Beitrag zu verbessern.

Die Autor_innen haben die Möglichkeit, Überarbeitungsvorschläge der Gutachter_innen, die ihnen nicht umsetzbar erscheinen, begründet zurückzuweisen. In Streitfällen ist ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzuzuziehen.

Die letztendliche Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Beitrags treffen die Herausgeber_innen des Heftes in Abstimmung mit dem/der Chefredakteur_in und teilen dies dem Autor/der Autorin schriftlich mit. Die Gutachter_innen bleiben für die Autor_innen anonym.

§ 7 Veröffentlichung

Die einzelnen Hefte der SZfG werden in gedruckter Form veröffentlicht und in der elektronischen Version online zugänglich gemacht.

§ 8 Wirtschaftliche Verantwortung und Finanzierung

Die wirtschaftliche Verantwortung für die Zeitschrift liegt beim SUNG. Die Herausgabe der einzelnen Hefte soll grundsätzlich aus mehreren Quellen finanziert werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde vom Redaktionsbeirat verabschiedet und tritt mit ihrer Annahme durch die SUNG-Generalversammlung am 2. Juli 2018 in Kraft.

Kündigung oder Änderung der Satzung kann von Seiten des Redaktionsbeirats mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Redaktionsbeirats erfolgen.